



DIE TECHNISCHE BEWERTUNGSKOMMISSION
Informations-Leitfaden¹ (aktualisiert gemäß LG Nr. 16/2015 und GvD Nr. 50/2016, in der durch das GvD Nr. 56/2017 geänderten Fassung)

1. Rechtlicher Rahmen

Die wesentlichen Bezugsnormen sind auf nationaler Ebene Art. 77 des GvD Nr. 50/2016 und auf Landesebene Art. 6, Absatz 7 des LG Nr. 17/1993 und die Art. 6, Absatz 4, 18, Absatz 2, und 34 des LG Nr. 16/2015.

Verwiesen wird des Weiteren auf die ANAC-Richtlinien Nr. 5 betreffend die „Kriterien für die Auswahl von Mitgliedern der Bewertungskommission und Eintragung von Sachverständigen in das verpflichtende nationale Verzeichnis der Mitglieder von Bewertungskommissionen“, genehmigt vom Rat der Behörde mit dem Beschluss Nr. 1190 vom 16. November 2016, aktualisiert durch das GvD Nr. 56/2017 mit Beschluss des Rates Nr. 4 vom 10. Jänner 2018 (im Folgenden als „ANAC-Richtlinien Nr. 5“ bezeichnet). Die Teile dieser Richtlinien, die mit den innerhalb der Autonomen Provinz Bozen geltenden Rechtsvorschriften vereinbar sind, sind bindend.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass einige der Aspekte der in den Art. 77 und 78 des GvD Nr. 50/2016 in Bezug auf die Bewertungskommission vorgesehenen Vorschriften infolge des Inkrafttretens des GvD Nr. 56/2017 neu erfasst wurden.

Mit Bezug auf die zuvor geltende Regelung laut Art. 84 des GvD Nr. 163/2006 hatte das Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 401/2007 allgemein bezüglich der Verknüpfung der Rechtsvorschriften des Staates und des Landes klargestellt, dass die Absätze 2, 3, 8 und 9 des genannten Art. 84 keine Grundprinzipien enthielten und folglich von den Vorschriften der autonomen Provinzen im Rahmen ihrer eigenen organisatorischen Zuständigkeiten davon abweichen konnten.

2. Definition und Funktionen

In den Wettbewerbsverfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots, das auf Grundlage des besten Preis-Qualität-Verhältnisses ermittelt wird, ist die Ernennung einer Bewertungskommission verpflichtend, wenn das Verfahren die Zuweisung einer Punktezahl für die qualitativen Elemente des Angebots erfordert. Wenn die Ausschreibungsbehörde als Kollegialorgan eingerichtet wurde, kann sie die Bewertungen direkt durchführen, wobei die Bestimmungen, welche die Arbeitsweise der Kommission regeln, zu beachten sind. Konkret ist die Bewertungskommission ein Kollegialorgan, das für die Ausübung des fachlichen Ermessens zur Bewertung des qualitativ besten Angebots zum Zweck der Zuschlagserteilung der Vergabe eingerichtet und beauftragt wird.

¹ Dieses von der AOV erstellte Dokument ist für die Vergabestellen nicht bindend, der Inhalt ist rein informativ und deskriptiv.



Gemäß dem vorherrschenden Ansatz handelt es sich um ein Organ mit verfahrensinternen Funktionen, die in der Ausführung von Aufgaben zur Ermittlung und technischen Bewertung zum Ausdruck kommen. Die Kommission führt insbesondere die folgenden Tätigkeiten durch: Kenntnisnahme der Bewertungskriterien, die in den Ausschreibungsunterlagen formuliert sind, bewertende Prüfung der technischen Angebote und darauffolgende Zuweisung der Punktezahl.

Die Tätigkeit der Kommission wird als verfahrensintern betrachtet, da sie nur externe Bedeutung erlangt, insofern sie von der Vergabestelle im abschließenden Verfahren der Auftragsvergabe aufgegriffen wird.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung der als ungewöhnlich niedrig angesehenen Angebote vom Verfahrensverantwortlichen mit Unterstützung der Kommission ausgeführt wird.

3. Rechtsnatur

Die Kommission ist ein **außerordentliches, temporäres und zwingend vollständiges Kollegialorgan**.

Außerordentlich, weil sie in Bezug auf ein spezifisches Verfahren, das die Vergabe eines bestimmten Auftrags betrifft, ernannt wird.

Temporär, da sie sich zu dem Zeitpunkt auflöst, in dem sie ihre Aufgaben durch die Durchführung der technischen Bewertung der qualitativen Elemente der Angebote und die Zuweisung der entsprechenden Punkte in einem bestimmten Ausschreibungsverfahren erfüllt hat.

Zwingend vollständig, weil sie vollständig mit allen Mitgliedern handeln muss (ordentliche und stellvertretende Mitglieder). Wenn auch nur ein Mitglied abwesend ist, ist die Kommission unfähig, die von ihr zu treffende Beurteilung zu formulieren, sodass eine getroffene Entscheidung unrechtmäßig wäre. Um eine solche Folge zu vermeiden, ist auch die Ernennung eventueller stellvertretender Mitglieder vorgesehen. Nicht notwendig ist die Anwesenheit aller Mitglieder dagegen für die Tätigkeiten mit rein vorbereitendem, entscheidungsvorbereitendem oder rein funktionellem Charakter (z. B. Erstellung zusammenfassender Tabellen oder sog. „Vorprüfungstätigkeiten“).

4. Zusammensetzung

Die Kommission besteht aus einer **ungleichen Anzahl an Kommissionsmitgliedern - im Normalfall aus drei und in besonderen Fällen aus fünf Mitgliedern** - und kann mittels telematischer Verfahren, die die Vertraulichkeit der Mitteilungen gewährleisten, von der Ferne aus arbeiten (im Hinblick auf diesen Aspekt wird auf Paragraph Nr. 10 verwiesen).

Die Mitglieder müssen ausreichend und angemessen qualifiziert, sowie Sachverständige auf dem Gebiet des jeweiligen Auftrags sein und über eine nachgewiesene moralische und berufliche Eignung verfügen. Daher ist die Ernennung einer Kommission, die nicht über Mitglieder verfügt, die Sachverständige auf dem Gebiet des jeweiligen Auftrags sind, unrechtmäßig. Diese Bedingung dient dazu, die Einhaltung der Verfassungsgrundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und Unparteilichkeit der Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten. Insbesondere erfordert die Ausübung des fachlichen Ermessens die Ernennung qualifizierter und fachlich geeigneter Personen.

Externe Personen können beauftragt werden, sofern ein Mangel an qualifiziertem und kompetentem internen Personal in Bezug auf den Auftragsgegenstand und insbesondere auf den Gegenstand der Bewertung festgestellt wird. Die Professionalität/fachliche Kompetenz, aus der sich die Legitimität



der Zusammensetzung der Kommission ergibt, muss in Zusammenhang mit der Komplexität des Auftrags und den zu bewertenden Elementen des Angebots stehen.

Es ist gemäß der geltenden Rechtsprechung jedoch nicht unbedingt notwendig, dass die Erfahrung und fachliche Kompetenz jedes Mitglieds sich auf alle den Auftragsgegenstand betreffenden und in die Bewertungstätigkeit einfließenden Aspekte erstrecken, aber sie sind im Hinblick auf die Vielfalt der erforderlichen Kompetenzen und die Zusammensetzung der Kommission in ihrer Gesamtheit zu berücksichtigen (in diesem Sinne ist dafür zu sorgen, dass die technischen Kommissionen aus Berufstätigen mit verschiedenen Titeln und unterschiedlichen Erfahrungen bestehen).

Speziell in Bezug auf die **Planungswettbewerbe** sieht Art. 18, Absatz 2 des LG Nr. 16/2015 vor, dass „das Siegerprojekt von einer vom öffentlichen Auftraggeber ernannten Kommission, die aus höchstens fünf Mitgliedern besteht, ausgewählt wird. Die Kommission setzt sich vorwiegend aus Technikern und Sachverständigen zusammen. Mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder muss mindestens über eine Qualifikation verfügen, die der von den Wettbewerbsteilnehmern verlangten gleichwertig ist“.

5. Telematisches Verzeichnis für die Auswahl der Mitglieder: durch das LG Nr. 16/2015 eingeführte Neuerungen – aktives Verzeichnis seit Oktober 2017

Auf Landesebene sieht Art. 34 des LG Nr. 16/2015 vor, dass zur Ermittlung der Kommissionsmitglieder von Seiten des Informationssystems für öffentliche Verträge (ISOV) ein in **Fachgebiete unterteiltes telematisches Verzeichnis der Freiberufler und Beamten** zur Verfügung gestellt wird, zu welchem der Verfahrensverantwortliche freien und direkten Zugang hat. Soweit die Landesgesetzgebung in Kraft ist, finden die Rechtsvorschriften und die ANAC-Richtlinien, die das nationale Verzeichnis für die Mitglieder der Bewertungskommissionen regeln, keine Anwendung. Es ist denjenigen, die die Funktionen des Kommissionsmitglieds auch außer Landesebene ausüben möchten, jedoch möglich, sich in beiden Verzeichnissen einzutragen; es wird aber darauf hingewiesen, dass es für die Ausübung der Tätigkeiten eines Kommissionsmitglieds bei Ausschreibungen auf Landesebene notwendig ist, sich in das von ISOV bereitgestellte Verzeichnis einzutragen.

Die Modalitäten der Nutzung des Verzeichnisses durch den Verfahrensverantwortlichen werden in den Absätzen 3, 4 und 5 desselben Art. 34 erläutert. Mit Bezug auf diese Vorschrift, legt der Beschluss der Landesregierung vom 26.09.2017 Nr. 1008 „**Anwendungsrichtlinie betreffend Bewertungskommissionen (Art. 34 Landesvergabegesetz)**“ folgendes fest:

1. „für Bewertungskommissionen sollen in erster Linie Mitarbeiter/innen der eigenen Körperschaft eingesetzt werden, wobei stets das Prinzip der Rotation zu berücksichtigen ist. Wenn interne Ressourcen mit angemessenem Fachwissen und/oder mit Eignung zur Durchführung der Bewertungstätigkeit fehlen oder bei objektiv begründeter Unmöglichkeit internes Personal einzusetzen, kann man auf externe Mitglieder zurückgreifen, die anderen Körperschaften angehören können oder Freiberufler sind;
2. die Vergabestellen haben die Möglichkeit für Vergaben für Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsverträge **unterhalb der EU-Schwelle**, welche über die telematische Plattform nach Art. 5 des Landesgesetzes 16/2015 abgewickelt werden, Mitglieder der Bewertungskommission zu ernennen, **ohne das Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4** des Landesgesetzes 16/2015 einzuhalten;



3. für Vergaben für Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsverträge **oberhalb der EU-Schwelle**, welche über die telematische Plattform nach Art. 5 des Landesgesetzes 16/2015 abgewickelt werden **muss mindestens ein Mitglied der Kommission nach dem Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4** des Landesgesetzes 16/2015 ermittelt werden;
4. bei Notwendigkeit ein Mitglied zu ersetzen, welches mit dem Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes 16/2015, bestimmt wurde, muss der Ersatz ebenso mit demselben Verfahren ernannt werden;
5. sofern das telematische Verzeichnis der Bewertungskommissionen nach Art. 34 des Landesgesetzes 16/2015 keine genügende Anzahl an Personen beinhaltet, die über die geeignete Berufserfahrung bezüglich der zu bewertenden Materie verfügen, kann der einzige Verfahrensverantwortliche (EVV) auch weniger als zehn Kommissionsmitglieder auswählen;
6. **die Vergabestelle kann ohne Begründung entscheiden, dass der EVV Teil der Bewertungskommission sein kann.** In diesem Fall kann sich der EVV also selbst als Mitglied der Bewertungskommission angeben. **Der EVV gibt weiters den Präsidenten der Bewertungskommission an, welcher auch ein Mitarbeiter der Körperschaft sein kann;**
7. in jedem Fall müssen alle Mitglieder der Bewertungskommission als aktiv im Verzeichnis aufscheinen und daraus ausgewählt werden. Unbeschadet davon bleibt die Verpflichtung seitens des EVV zur vorherigen Überprüfung des Vorhandenseins der erforderlichen Professionalität und technischen Kompetenz in Hinblick auf den Gegenstand der Vergabe und insbesondere auf die Bewertungskriterien“.

Sobald das Landesverzeichnis in Betrieb genommen wurde, erfolgt die Eintragung in dieses auf Verantwortung der einzelnen Berufstätigen, nach den Modalitäten gemäß Abs. 2 des genannten Art. 34. Die Berufstätigen müssen als aktiv im Verzeichnis aufscheinen, sowohl wenn die Auswahl der Mitglieder der Kommission über die Auslosung des Systems stattfindet, als auch wenn man ohne Auslosung fortfährt, in jedem Fall, für Verfahren oberhalb der EU-Schwelle und unterhalb der EU-Schwelle.

Ausgenommen sind jene Fälle in denen die Mitglieder der Kommission ausgewählt werden können, ohne den Art. 34 Abs. 3 und 4 berücksichtigen zu müssen. Falls die Auslosung über das System des Portals angewendet wird, weist man darauf hin, dass der EVV die Hinweise im Anhang dieses Leitfadens beachten soll und einige Überprüfungen im Voraus machen sollte, um die Auswahl der Kommissare zu optimieren, die verfügbar sind für die Ausübung der relativen Tätigkeiten und frei von Unvereinbarkeit und/oder Enthaltungsgründen sind.

6. Ernennung der Mitglieder (einfache Mitglieder und Vorsitzender), Befangenheit und Enthaltungsgründe

Die Kommission besteht aus einem Vorsitzenden und den anderen Mitgliedern und wird nach dem Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote (Art. 77, Absatz 7 des GvD Nr. 50/2016) ernannt.

Die Bewertungskommission wird von der Ausschreibungsbehörde ernannt.

Für die Ausschreibungen, die durch die Agentur im Auftrag anderer Behörden durchgeführt werden, wird die Kommission auf Vorschlag des Verfahrensverantwortlichen beim Auftraggeber mit einem Akt der Ausschreibungsbehörde ernannt. In dem Ernennungsvorschlag erklärt der Verfahrensverantwortliche, dass er die Sachkenntnis und Spezialisierung der potenziellen Mitglieder überprüft hat.



Falls externe Mitglieder bestimmt werden, muss begründet werden, warum die Tätigkeit eines Kommissionsmitglieds nicht von einem internen Mitglied ausgeführt werden kann.

Vor der Beauftragung verpflichtet sich der Auftraggeber, die finanzielle Verfügbarkeit der für den Auftrag notwendigen Geldmittel zu überprüfen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beauftragung dem Auftraggeber vorbehalten bleibt und eine Maßnahme darstellt, die sich von dem Akt der Ernennung, der von der Ausschreibungsbehörde durchgeführt wird, unterscheidet.

Gemäß Art. 77, Absatz 9 des GvD Nr. 50/2016, und 5, insbesondere den Absätzen 2 und 5 des LG Nr. 17/1993 **erklären die Kommissionsmitglieder zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags, dass keine Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe vorhanden sind** (für die genaue Angabe der Vorschriften siehe die Tabelle in der Anlage und die Vorlage der Erklärung).

Diesbezüglich unterzeichnen die Kommissionsmitglieder vor oder während der Ernennung eine entsprechende Erklärung. In der Praxis ist diese Erklärung dem Ernennungsvorschlag beigefügt.

Gemäß Art. 29, Absatz 1 des GvD Nr. 50/2016 müssen im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ der Internetseite der Vergabestelle die Zusammensetzung der Kommission und die Lebensläufe ihrer Mitglieder veröffentlicht werden. Letztere sind daher verpflichtet, der Vergabestelle eine **aktualisierte und zweisprachige (italienische und deutsche) Version ihres Lebenslaufs** zur Verfügung zu stellen und deren Veröffentlichung zu genehmigen.

In Bezug auf die Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe sehen die Artikel 4, 5 und 6 des Art. 77 des GvD Nr. 50/2016 insbesondere vor, dass²:

- **die Kommissionsmitglieder keinerlei Funktion oder technischen oder administrativen Auftrag bezüglich des Vertrags, um dessen Vergabe es sich handelt, ausgeübt haben oder ausüben dürfen (Absatz 4);**
- **wer im vorangehenden Zeitraum von zwei Jahren das Amt eines öffentlichen Verwalters bekleidet hat, bei Aufträgen, die von den Verwaltungen vergeben werden, wo sie ihre eigene Amtstätigkeit ausgeübt haben, nicht zum Kommissionsmitglied ernannt werden darf (Absatz 5);**
- **für die Kommissionsmitglieder (und die Schriftführer der Kommissionen) der Art. 35 bis des GvD Nr.165/2001 und die in Art. 51 der ZPO sowie Art. 42 des GvD Nr. 50/2016 vorgesehenen Enthaltungsgründe gelten. Ebenfalls ausgeschlossen sind diejenigen, die als Mitglieder der Bewertungskommissionen vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Genehmigung von gerichtlich mit nicht ausgesetztem Urteil für rechtswidrig erklärten Handlungen beteiligt waren (Absatz 6).**

Angesichts der Bestimmungen des Absatzes 4 des Art. 77 des GvD Nr. 50/2016 in Verbindung mit Art. 30 des LG Nr. 17/1993 wird die Schlussfolgerung gezogen, dass demnach der **Planer**, der **TU** (sog. „technische Unterstützung“) und der **Bauleiter nicht** zu Kommissionsmitgliedern ernannt werden können (weder als einfaches Mitglied, noch als Vorsitzender).

In Bezug auf die Position des Verfahrensverantwortlichen verfügt Art. 6, Absatz 4 des LG Nr. 16/2015 ausdrücklich, dass dieser Mitglied der Kommissionen in den Verfahren zur Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sein kann. Informationshalber wird darauf hingewiesen, dass

² Weitere Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe sind in anderen Vorschriften vorgesehen. Diesbezüglich wird auf die Tabelle in der Anlage zu diesem Dokument verwiesen.



auf nationaler Ebene gemäß den Bestimmungen des 4. Absatzes des Art. 77 des GvD Nr. 50/2016 die Ernennung des Verfahrensverantwortlichen zum Kommissionsmitglied in Bezug auf das einzelne Verfahren bewertet wird.

Weitere Unvereinbarkeits-/Enthaltungsgründe sind in den Punkten 3.1 und folgende der ANAC-Richtlinien Nr. 5 vorgesehen, für die in jedem Fall die Erklärung des Nichtvorhandenseins ausgestellt wird.

Zudem sieht Punkt 3.7 der oben genannten Richtlinien vor, dass die Beschäftigten von öffentlichen Auftraggebern - die dazu ernannt werden, die Rolle von Kommissionsmitgliedern auszuüben - die Genehmigung ihrer Verwaltung vorlegen, falls vorgesehen.

Infolge der mit GvD Nr. 56/2017 eingeführten Neufassung wurde in Absatz 9 des Art. 77 des GvD Nr. 50/2016 die folgende Bestimmung hinzugefügt:
„Die Vergabestellen stellen vor der Vergabe des Auftrags sicher, dass keine der in den Absätzen 4, 5 und 6 dieses Artikels, in Artikel 35-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 von 2001 und in Artikel 42 dieses Kodex genannten Hinderungsgründe für die Ernennung zum Mitglied der Bewertungskommission vorhanden sind. Das Vorhandensein von Hinderungsgründen oder die Unvereinbarkeitserklärung der Kandidaten muss der ANAC umgehend von der Vergabestelle mitgeteilt werden, um den Sachverständigen aus dem Verzeichnis streichen und einen neuen Sachverständigen bekanntgeben zu können“.

Im Fall der Verhinderung eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder wird für dessen/deren Ersatz durch ein stellvertretendes Mitglied gesorgt, um zu gewährleisten, dass die Tätigkeiten der Kommission kontinuierlich und rechtzeitig fortgeführt werden.

Falls der Stellvertreter im Ernennungsakt der Kommission nicht angeführt ist, muss dessen Name der Ausschreibungsbehörde vor der Sitzung, an der er teilnimmt, mitgeteilt werden.

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass die Veränderung der Kommission im Verlauf des Verfahrens, ohne dass die Ernennung stellvertretender Mitglieder vorgesehen und durchgeführt wurde, unrechtmäßig ist, da dies die Möglichkeit mit sich bringt, dass die Angebote von verschiedenen Kommissionen bewertet werden.

Falls die Kommission bereits mit der Bewertungstätigkeit begonnen hat, muss sich das stellvertretende Mitglied die bis zu diesem Zeitpunkt bereits von der Kommission getroffenen Entscheidungen zu eigen machen.

Eine besondere Figur stellt die für die Protokollierung zuständige Person dar. Diese Person wird in Bezug auf Aufträge erstmals ausdrücklich in Absatz 6 des Art. 77 des GvD Nr. 50/2016 erwähnt und als „Schriftführer der Kommission“ bezeichnet. Wird der Schriftführer *ad hoc* beauftragt, **verfasst er das Protokoll der Sitzungen der Kommission.**

Die Aufgabe der Abfassung des Protokolls kann entweder einem Kommissionsmitglied oder einer externen Person anvertraut werden. **In diesem zweiten Fall muss präzisiert werden, dass der für die Protokollierung Zuständige, falls er eine Person von außerhalb der Kommission ist, kein Mitglied der Kommission ist, da er nicht das Recht auf eine Beurteilung und eine Stimme hat (AVCP, Stellungnahme Nr. 89 vom 08.11.2007).**

Mit speziellem Verweis auf die Figur des Schriftführers sieht der genannte Absatz 6 des Art. 77 vor, dass für diesen die in den Art. 35 bis des GvD Nr.165/2001, 51 der ZPO, 42 des GvD Nr. 50/2016 vorgesehenen Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründe gelten sollen.

Ebenfalls mit Verweis auf den Protokollführer sollten, um jegliche Einmischung durch Personen zu vermeiden, die auch indirekt die Beurteilung der Kommission beeinflussen könnten, bevorzugt Personen ernannt werden, die nicht befangen sind oder Enthaltungsgründe aufweisen, genauso, wie für die Mitglieder vorgesehen



(s. dagegen, aber mit Verweis auf die vorher geltende Regelung, das Urteil des regionalen Verwaltungsgerichts der Lombardei Brescia Nr. 1726/2015, in dem erklärt wird, dass der Protokollführer, wenn er unterstützende und dokumentarische Funktionen ausübt, nicht den in Absatz 4 des Art. 84 des GvD Nr. 163/2006 genannten Unvereinbarkeitsgründen unterliegen darf).

7. Arbeitsweise

Es wird präzisiert, dass die Kommission nicht vor der formalen Ernennung durch die Ausschreibungsbehörde tätig sein darf, und im Fall des Vorhandenseins von Mitgliedern von außerhalb des Auftraggebers, vor der Erteilung des professionellen Auftrags durch Letzteren.

Nach der Entgegennahme der technischen Angebote verläuft die Tätigkeit der Kommission, wie im Folgenden aufgeführt. Die verschiedenen Etappen müssen genau im Protokoll wiedergegeben werden.

- 1. Im Fall eines technischen Angebots in Papierform, Überprüfung der Vollständigkeit der Umschläge, die die technischen Unterlagen enthalten (öffentliche Sitzung – diese Tätigkeit kann auch von der Ausschreibungsbehörde durchgeführt werden);**
- 2. vorausgehende Überprüfungen der formalen Ordnungsmäßigkeit der erstellten Unterlagen (s. in den Ausschreibungsunterlagen enthaltene Vorschriften, Unterzeichnung etc.) (öffentliche Sitzung, Kontrolle von Umschlag B);**
- 3. Überprüfungen bezüglich der Entsprechung des Inhalts der Angebote mit den in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Mindestanforderungen (nicht öffentliche Sitzung);**
- 4. Bewertung der Angebote und Zuweisung der Punkte (nicht öffentliche Sitzung).**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kommissionsmitglieder, sowie, falls vorhanden der externe Protokollführer, dafür verantwortlich sind, die Ausschreibungsunterlagen angemessen zu verwahren und die darin enthaltenen Informationen nicht zu verbreiten, bei größtmöglicher Vertraulichkeit über die Inhalte, die durch die ausgeführte Tätigkeit in Erfahrung gebracht worden sind. Dieselben Mitglieder müssen ihre Tätigkeit unparteiisch, unabhängig und autonom ausführen, im Sinne der geltenden Rechtslage, der Integritätsvereinbarung, der Vorschriften und des Verhaltenskodexes.

Die Bewertungsphase erfolgt in einer oder mehreren nicht öffentlichen Sitzungen, in denen die Kommission die technischen Angebote auf Grundlage der in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien bewertet und die Punkte zuweist.

Vor der Bestimmung der Punkte kann die Kommission über die Ausschreibungsbehörde bei der Vergabestelle von den Bietern Erläuterungen zur klareren Formulierung und /oder zur genaueren Angabe des technischen Angebotes fordern, sofern dies nicht zur Erzeugung fehlender Informationen oder Daten führt. Solche Erläuterungen dürfen keine Abänderung und/oder Vervollständigung des technischen Angebotes nach abgelaufener Frist zulassen. Die Zweckmäßigkeit für solche Erläuterungen von den Bietern muss sowieso von Fall zu Fall abgewogen werden.

In einer ersten Phase der Bewertung wird die Kommission das Vorhandensein der sogenannten Mindestvoraussetzungen überprüfen, die, falls in den Ausschreibungsbedingungen vorgesehen ist, einen Ausschlussgrund darstellen. Sollten die Mindestvoraussetzungen bei einem oder mehreren Bietern am Ende fehlen, wird die Kommission, ihrer Tätigkeit protokollierend, es der Ausschreibungsbehörde mitteilen und mit der Bewertung dieser Angebote ohne Mindestvoraussetzungen nicht fortfahren, den Ausschluss jenes Bieters vorschlagend.



Falls sogenannte „**Schwellenwerthürden**“ bei Qualitätskriterien vorgesehen sind, fährt die Kommission mit der Bewertung aller Angebote fort. Das Nichterreichen der Schwellenwerthürde von einem oder mehreren Bietern wird im Protokoll der Kommission angeführt und der Ausschreibungsbehörde mitgeteilt. Die Angleichung wird nur bei den Angeboten, welche die Schwellenwerthürde überschreiten, durchgeführt. Falls die Schwellenwerthürde, vor der Durchführung der Angleichung, nicht erreicht wird, führt dies zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und das wirtschaftliche Angebot wird nicht geöffnet.

Falls die Kommission weitere Gründe für einen Ausschluss erkennt, vermerkt sie dies im Protokoll und schlägt den Ausschluss des geprüften Bieters vor. Die Schlussphase der Bewertung erfolgt durch die Erstellung einer Rangordnung der technischen Angebote, in der auch die Punkte und die entsprechenden Begründungen angegeben sind.

Die Kommission kann auch nach Abschluss der Ausschreibung wieder einberufen werden, um der Verwaltung eventuelle Erklärungen zu geben, falls diese in Bezug auf ihre ausgeübte Tätigkeit nötig sein sollten.

8. Bewertungsverfahren

Die Kommission bewertet die technischen Angebote auf Grundlage der Zuschlagskriterien - Bewertungskriterien und Begründungskriterien - die in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegt sind, indem sie die abschließenden Beurteilungen abgibt und die entsprechenden Punkte vergibt.

Die Tätigkeit der Kommission betrifft die Ausübung des fachlichen Ermessens, aber sie ist beschränkt im Hinblick auf die Methode und die Elemente der Bewertung. Die Zuschlagskriterien, die im Verzeichnis gemäß Art. 95 des GvD Nr. 50/2016 aufgeführt sind, sind rein beispielhaft und nicht erschöpfend. Die Anforderungen der oben genannten Vorschrift werden berücksichtigt und angewandt unter Beachtung des Art. 33 des LG Nr. 16/2015, der Art. 67 der Richtlinie 2014/24/EU umsetzt.

Es obliegt dem Verfahrensverantwortlichen, in den Ausschreibungsunterlagen vollständig die Bewertungskriterien anzugeben, auf deren Grundlage die Kommission die Beurteilung und deren Gewichtung (für die Zwecke der Abwägung) formulieren muss, zusammen mit den entsprechenden Begründungskriterien. Auch Unterkriterien und entsprechende Untergewichtungen können angegeben werden. Die Kriterien (und entsprechenden Unterkriterien) unterteilen sich in quantitative (z. B. Preis) und qualitative Elemente.

In den Ausschreibungen, die mit dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots (Qualität/Preis) zu vergeben sind, muss danach die sog. **Angleichung** ausgeführt werden, deren Funktion die Wiederherstellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen qualitativen und quantitativen Elementen, die für die Bewertung des Angebots vorgesehen sind, ist. Die Angleichung gemäß Art. 31 des LG Nr. 16/2015 erfolgt für jedes einzelne Kriterium für die Bewertung des technischen Angebots und für die Summe derselben.

Um die Einhaltung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Transparenz bei ihren Bewertungen zu gewährleisten, nutzt die Kommission ausschließlich die Kriterien/Unterkriterien und die Gewichtungen/Untergewichtungen, die in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen sind, sie hat keinerlei Befugnis, neue einzuführen oder nicht vorgesehene Begründungskriterien festzulegen. Diese Regelung zielt darauf ab, die Bewertungsfreiräume so weit wie möglich zu beschränken und damit die Ausübung des fachlichen Ermessens so eng wie möglich zu fassen.

Folglich ist eine Bekanntmachung unrechtmäßig, wenn sie die Befugnis der Kommission vorsieht, die Kriterien in Unterkriterien, mit den entsprechenden Untergewichtungen, zu unterteilen. In dieser Hinsicht ist den Kommissionsmitgliedern jegliche Ermessensentscheidung verboten. Die Unveränderbarkeit der in der



Bekanntmachung festgelegten Kriterien ist demnach eine unabdingbare Regel, da eben diese Kriterien die Parameter für die Legitimität der Arbeit der Kommission darstellen, um die Unparteilichkeit bei der Bewertung der technischen Voraussetzungen der Bieter zu gewährleisten.

Die Bewertungskriterien unterscheiden sich von den Begründungskriterien.

Die Bewertungskriterien stellen die Elemente dar, die von der Kommission bei der Bewertung der technischen Angebote zu prüfen sind.

Die Begründungskriterien dagegen stellen die logisch-argumentativen Modalitäten dar, mit deren Hilfe die Kommission die Bewertung durchführt und eine bestimmte Punktezah zuweist.

Die Beurteilung der Angebote ist das Ergebnis der Zusammenfassung der Bewertungen, die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern durchgeführt wurden, und äußert sich in der Darstellung der Punktezah (0-1), die von der entsprechenden Begründung begleitet wird.

Nach der ständigen Rechtsprechung (s. Urteil des Staatsrats Nr. 2032/2013) wird die Punktezah für die Elemente, die bei der qualitativen Bewertung des wirtschaftlich günstigsten Angebots berücksichtigt werden, nur dann durch eine hinreichende Begründung ergänzt, wenn die Bewertungskriterien vorher klar und mit angemessener Detailliertheit festgelegt wurden. Diese dürfen sich nicht darauf beschränken, die höchstmögliche Punktezah vorzusehen, sondern sie müssen auch die Unterkriterien oder Unterpunkte, auf deren Grundlage die Höchstpunktezah erreicht wird, angeben. Die breite Ermessensbefugnis, über die die Ausschreibungskommissionen verfügen, muss jedoch im Hinblick auf die Logik, Rationalität und Angemessenheit überprüfbar sein. Da keine vorbestimmten Kriterien vorhanden sind, um die Wahrnehmung dieser Befugnisse klar verständlich zu machen, müssen die Gründe für die Zuweisung der Punkte genau aufgeführt werden. **Es ist deshalb notwendig, die Begründung für die Zuweisung der Punktezah für jedes einzelne Kriterium/Unterkriterium gemäß den entsprechenden Begründungskriterien zu protokollieren, sofern nicht die reine Anwendung mathematischer Formeln für deren Zuweisung vorgesehen ist.**

9. Gemeinschaftliche Beschlussfassung

Die Kommission führt ihre Bewertungen mit der vollständigen Anzahl ihrer Mitglieder durch. **Die Anwesenheit aller Mitglieder ist bei allen Tätigkeiten erforderlich, die fachliche Ermessensbewertungen beinhalten. Ausgenommen von dieser Regel sind die rein funktionellen, vorbereiteten oder gebundenen Tätigkeiten, die nicht die Prüfung der Angebote anbelangen und keine Bewertung derselben betreffen** (z. B. Erstellung von Übersichtstabellen oder grafischen Tabellen, Anerkennung der erstellten Unterlagen, Organisation der Tätigkeiten etc.). Zur Gewährleistung der Zusammenarbeit ist es wichtig, dass kein Schritt der Synthese und der Gegenüberstellung der Meinungen der Mitglieder des Kollegialorgans unterlassen wird: es spricht jedoch nichts dagegen, dass jedes von ihnen die Themen, die Gegenstand der Untersuchung sind, auch eventuell einzeln ausarbeitet und vertieft, um dann den Beitrag seiner Untersuchung in die gemeinsame Bewertung einzubringen (Staatsrat Nr. 4699/2008).

Absatz 2 des Art. 77 des GvD Nr. 50/2017 sieht vor, dass die Kommissionsmitglieder **aus der Ferne** mithilfe der Nutzung entsprechender telematischer Verfahren arbeiten können. Diesbezüglich wird darauf verwiesen, dass die Vorrichtungen und die technischen Mittel sowie die eingesetzten telematischen Verfahren außer der Vertraulichkeit der Mitteilungen auch alle für eine gemeinsame Sitzung geltenden Bedingungen gewährleisten müssen: **die Zusammenarbeit der Kommission muss gewährleistet sein.**

Die Ernennung einer oder mehrerer Unterkommissionen, besonders im Fall außerordentlich komplexer Aufträge, wird von der Rechtsprechung generell zugelassen, sofern die übertragenen Tätigkeiten später wieder der vollständigen Kommission zur Entscheidung und Bewertung überlassen werden. Ein derartiger Fall kann



beispielsweise eintreten, wenn die Kommission einer oder mehreren Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen die Untersuchung einzelner Angebote oder von Teilen technischer Pläne überträgt. Die Zusammenarbeit wird in jedem Fall durch die endgültige Bewertung der Kommission und die Zuweisung der Punkte gewährleistet. Dieses Prinzip gilt auch im Fall der Ernennung externer Berater (z. B. für die Durchführung genauerer technischer Untersuchungen).

10. Abschließender Akt (Abfassung des Protokolls und dessen rechtliche Wirkungen)

Die Protokollierung der Tätigkeiten der Kommission dient dazu, Rechenschaft über den gesamten Verfahrensweg derselben und die entsprechenden Beschlüsse abzulegen. Das Protokoll ist demnach notwendig, um den Verlauf der Arbeiten der Kommission nachzuvollziehen und dessen eventuelle Unregelmäßigkeiten aufzuzeigen.

Das Protokoll muss die von den einzelnen Kommissionsmitgliedern geäußerten Bewertungen, die gesamte Bewertung und die Begründung (den Begründungsweg) belegen, auf deren Grundlage die Ausschreibungskommission die Punkte zugewiesen hat, auch unter Berücksichtigung der Beurteilungen der einzelnen Kommissionsmitglieder.

Die Abfassung des Protokolls muss, falls möglich, gleichzeitig mit der Durchführung der verschiedenen Bewertungsaktivitäten erfolgen.

Im Fall einer späteren Protokollierung müssen in jedem Fall die Grundsätze der angemessenen Schnelligkeit und Vollständigkeit beachtet werden. Daher muss der Zeitabstand zwischen der Sitzung der Kommission und der Abfassung des Protokolls begrenzt sein und darf keine Zweifel über die Genauigkeit seines Inhalts zulassen.

Der Inhalt des Protokolls muss klar und umfassend sein, sodass der von der Kommission ausgedrückte Wille nachvollzogen werden kann.

Beispielsweise muss das Protokoll die folgenden Elemente enthalten: Datum und Uhrzeit der Handlungen (Uhrzeit des Beginns und des Endes der Sitzungen); Namen der Kommissionsmitglieder und des Protokollführers; genaue und präzise Beschreibung der von der Kommission in jeder Sitzung ausgeführten Handlungen: der Inhalt der Beschlüsse der Kommission muss nachvollzogen werden können (zugewiesene Punkte und entsprechende Begründung); Vermerk der eventuellen Ernennung von Unterkommissionen oder externen Beratern; Angabe eventueller und/oder weiterer organisatorischer oder operativer Modalitäten; Angabe der Modalitäten für die Aufbewahrung der Angebote und entsprechende Schutzmaßnahmen; im Fall von Unterlagen in Papierform Angabe der für die Aufbewahrung der Unterlagen verantwortlichen Person und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen (normalerweise wird diese Funktion vom Vorsitzenden ausgeübt); Vermerk der Unterbrechung der Sitzungen und diesbezügliche Ursachen; Unterzeichnung des Protokolls durch jedes Kommissionsmitglied und den Protokollführer (falls er kein Kommissionsmitglied ist); Angabe des Datums der Abfassung des Protokolls.

Für jede Sitzung ist im Protokoll die Erklärung aufgeführt, dass in Bezug auf die (ordentlichen oder stellvertretenden) Mitglieder, die in der Kommission anwesend sind, keine Unvereinbarkeits- und/oder Enthaltungsgründe vorhanden sind und insbesondere, dass diese Gründe nicht in Bezug auf die anbietenden Firmen vorhanden sind.



Die Bewertungen der Kommission sind der Ausdruck des sog. fachlichen Ermessens und können daher nicht vom Verwaltungsrichter überprüft werden, außer im Hinblick auf offensichtliche Unlogik, Widersprüchlichkeiten oder grobe Fehler.

Die im Ausschreibungsprotokoll enthaltenen Beschlüsse sind nicht unabhängig anfechtbar, da sie einen rein verfahrensinternen Akt darstellen und daher die Interessen der Bieter nicht unmittelbar schädigen. Die Beurteilungen der Kommission können nur durch die Anfechtung der endgültigen Zuschlagserteilung angefochten werden. Nur dieser letzte Akt hat tatsächlich eine externe Bedeutung und führt eventuell zu einem direkten Schaden. In diesem Sinn ist es die Aufgabe der Vergabestelle, sich die von der Kommission erarbeitete technische Beurteilung zu eigen zu machen, und falls notwendig, deren offensichtliche Unregelmäßigkeiten festzustellen. Die Vergabestelle kann jedoch nur von der von der Kommission vorgelegten Beurteilung abweichen, indem sie eine umfangreiche Begründung vorlegt, falls Elemente von Unregelmäßigkeiten, Widersprüchlichkeiten oder offensichtliche Fehler festgestellt wurden.

Art. 77, Absatz 11 des GvD Nr. 50/2016 verfügt gemäß den bereits in Art. 84, Absatz 12 des GvD Nr. 163/2006 vorgesehenen Bestimmungen, dass „im Fall einer Erneuerung des Ausschreibungsverfahrens infolge der Annullierung der Zuschlagserteilung oder der Annullierung des Ausschlusses eines der Bieter dieselbe Kommission erneut zusammengerufen wird“. Gegenüber der vorher geltenden Regelung wurde die neue Bestimmung durch die folgende Klarstellung ergänzt: „vorbehaltlich des Falls, in dem die Annullierung sich aus einem Fehler in der Zusammensetzung der Kommission ergibt“.



Informative Anlage

Wesentliche Bezugsnormen in Bezug auf Unvereinbarkeits-/Enthaltungsgründe:

LG Nr. 17/1993

ABSCHNITT VII Ordnung der Kollegialorgane

Art. 30 (Befangenheit der Mitglieder von Kollegialorganen und der Einzelorgane)

(4) Die Mitglieder von Kollegialorganen des Landes und der Organe der Landesbetriebe und der Landesanstalten dürfen sich in folgenden Fällen nicht an der Beschlussfassung beteiligen: a) wenn diese Streitfälle in eigener Sache oder die eigene Rechnungslegung gegenüber den Einrichtungen betrifft, denen sie angehören, oder gegenüber Betrieben oder Anstalten, die von diesen verwaltet werden oder ihrer Aufsicht oder Kontrolle unterworfen sind; b) wenn es sich um eigenes Interesse oder um das Interesse, um Streitfälle oder die Rechnungslegung der Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder der Ehegatten handelt, oder wenn es sich um deren Anstellung oder um einen Auftrag an diese Personen handelt; c) wenn sie selbst oder die betreffenden Ehegatten oder direkten Nachkommen ein Verfahren gegen die Adressaten der Maßnahme anhängig haben oder mit diesen schwer verfeindet sind oder mit diesen in einem Gläubiger- oder Schuldverhältnis stehen; d) wenn sie in der Angelegenheit, die zur Behandlung ansteht, beratend oder beruflich tätig waren; e) wenn sie Vormund, Verwalter, Bevollmächtigter, Agent oder Arbeitgeber eines Adressaten der Maßnahme sind; f) wenn sie Verwalter, Geschäftsführer oder Rechnungsprüfer einer Einrichtung, einer Vereinigung, eines Komitees, einer Gesellschaft oder eines Betriebes sind, der an der Maßnahme interessiert ist. (2) In jedem weiteren Fall, wo es dringend angezeigt ist, kann das Mitglied des Kollegialorgans vom Vorsitzenden des Organs die Genehmigung zur Enthaltung beantragen. (3) Das Verbot laut Absatz 1 bringt auch die Verpflichtung mit sich, während der gesamten Behandlung der Angelegenheit dem Versammlungsraum fernzubleiben. (4) Die Bestimmungen laut den Absätzen 1, 2 und 3 gelten auch für den Sekretär des Kollegialorgans. (5) Die Mitglieder des Kollegialorgans, die sich aus den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen der Abstimmung enthalten, werden zu der für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Teilnehmerzahl gerechnet, jedoch nicht zur Zahl der Abstimmenden. (6) Wenn es sich um Kollegialorgane, die zwingend vollständig sein müssen, handelt, so muss das im Sinne der Absätze 1 und 2 verhinderte Mitglied ersetzt werden, damit der Beschluss gültig ist. (7) Die Bestimmungen laut Absatz 1 gelten auch für die Einzelorgane. Ist der Amtsinhaber befangen oder sind die Voraussetzungen laut Absatz 2 gegeben, werden die entsprechenden Aufgaben vom Stellvertreter oder, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, vom hierarchisch übergeordneten Amtsinhaber wahrgenommen.

Art. 77, Absätze 4, 5 und 6 des GvD Nr. 50/2016

1. Die Kommissionsmitglieder dürfen weder eine andere Funktion oder einen anderen technischen oder administrativen Auftrag in Bezug auf den zu vergebenden Auftrag ausgeübt haben oder ausüben.
2. Wer im Zeitraum von zwei Jahren vor der Ausschreibung des Vergabeverfahrens das Amt eines öffentlichen Verwalters bekleidet hat, darf bei Aufträgen, die von den Verwaltungen vergeben werden, wo er seine eigene Amtstätigkeit ausgeübt hat, nicht zum Kommissionsmitglied ernannt werden.
3. Für die Kommissionsmitglieder und die Schriftführer der Kommissionen gelten der Artikel 35-bis des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 vom 30. März 2001, Artikel 51 der Zivilprozessordnung, sowie Artikel 42 des vorliegenden Kodex. Ferner ist von einer nachfolgenden Beauftragung zum Kommissionsmitglied ausgeschlossen, wer als Mitglied einer Bewertungskommission vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Genehmigung von gerichtlich mit nicht ausgesetztem Urteil für rechtswidrig erklärten Handlungen beteiligt war.

**Art. 42 des GvD Nr. 50/2016**

1. Die Vergabestellen sehen angemessene Maßnahmen vor, um Betrug und Korruption zu bekämpfen und jeden möglichen Fall eines Interessenkonflikts während der Durchführung der Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Konzessionen zu identifizieren, diesem vorzubeugen und diesen effizient zu lösen, um jede Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden und die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsteilnehmer zu gewährleisten.
2. Es besteht ein Interessenkonflikt, wenn das Personal einer Vergabestelle oder eines Dienstleisters, der, auch im Auftrag der Vergabestelle, in die Ausführung des Verfahrens zur Vergabe der Aufträge und Konzessionen eingreift oder in irgendeiner Weise direkt oder indirekt dessen Ergebnis beeinflussen kann, ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse hat, das als eine Bedrohung seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Ausschreibungs- oder Konzessionsverfahren wahrgenommen werden kann. Ein Interessenkonflikt liegt insbesondere in jenen Situationen vor, bei denen eine Pflicht zur Enthaltung besteht, wie in Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16. April 2013 vorgesehen.
3. Das Personal, das sich in einer der in Absatz 2 genannten Situationen befindet, ist verpflichtet, dies der Vergabestelle mitzuteilen und sich von der Teilnahme am Verfahren zur Vergabe von Aufträgen und Konzessionen zu enthalten. Vorbehaltlich der Fälle der administrativen und strafrechtlichen Haftung ist die Nichtenthaltung in den im ersten Satz genannten Fällen ein Grund für die disziplinarische Haftung des öffentlichen Bediensteten.
4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 gelten auch für die Phase der Ausführung der öffentlichen Verträge.
5. Die Vergabestelle achtet darauf, dass die in Absatz 3 und 4 aufgeführten Bedingungen erfüllt werden.

Art. 51 der ZPO

Der Richter hat sich zu enthalten:

1. wenn er am Rechtsstreit oder an einem anderen, bei dem es um die gleiche Rechtsfrage geht, ein Interesse hat;
2. wenn er selbst oder seine Ehegattin mit einer der Parteien oder mit einem der Prozessbevollmächtigten bis zum vierten Grad verwandt oder durch Pflegekindschaftsverhältnis verbunden ist oder im selben Haushalt lebt oder gewohnheitsmäßig als Tischgenosse verkehrt;
3. wenn er selbst oder seine Ehegattin mit einer der Parteien oder mit einem der Prozessbevollmächtigten einen Rechtsstreit anhängig hat oder schwer verfeindet ist oder in einem Gläubiger- oder Schuldverhältnis zu ihnen steht;
4. wenn er im Rechtsstreit Rat erteilt oder die Vertretung übernommen oder als Zeuge ausgesagt hat oder wenn er als Richter in einer anderen Instanz des Verfahrens oder als Schiedsrichter darüber befunden oder als Sachverständiger daran mitgewirkt hat;
5. wenn er Vormund, Verwalter, Sachwalter, Bevollmächtigter, Agent oder Arbeitgeber einer der Parteien ist; desgleichen, wenn er Verwalter oder Bevollmächtigter einer Körperschaft, eines wenn auch nicht anerkannten Vereins, Komitees, einer Gesellschaft oder einer Betriebsstätte mit Interesse am Rechtsstreit ist.

Ist es sonst aus schwerwiegenden Gründen zweckmäßig, kann der Richter den Leiter der Behörde um die Genehmigung zur Enthaltung ersuchen; betrifft die Enthaltung den Leiter der Behörde selbst, so ist die Genehmigung beim Leiter der übergeordneten Behörde zu beantragen.

GvD Nr. 165/2001, Art. 35-bis – Korruptionsvorbeugung bei der Einsetzung von Kommissionen und der Zuweisung von Ämtern

Wer, auch mit nicht rechtskräftigem Urteil, wegen der Verbrechen laut dem Zweiten Buch 2. Titel 1. Abschnitt des Strafgesetzbuches verurteilt wurde:

- a. darf nicht – auch nicht mit Aufgaben der Schriftführung – in Kommissionen für den Zugang zum öffentlichen Dienst oder für öffentliche Auswahlverfahren berufen werden;
- b. darf keinem Amt – auch nicht mit leitenden Aufgaben – zugeteilt werden, dass für die Verwaltung der Finanzmittel, den Ankauf von Gütern, Diensten und Lieferungen sowie für die Gewährung oder Entrichtung von Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen oder finanziellen Beihilfen bzw. für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vorteile an öffentliche und private Rechtssubjekte zuständig ist;
- c. darf keinen Kommissionen für die Wahl des Vertragspartners zwecks Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Gewährung oder Entrichtung von



- Subventionen, Beiträgen, Zuschüssen, finanziellen Beihilfen sowie für die Zuerkennung wirtschaftlicher Vorteile jeglicher Art angehören.
2. Die Bestimmung laut Absatz 1 ergänzt die Gesetze und Verordnungen, die die Einsetzung von Kommissionen und die Ernennung von deren Schriftführern regeln.

Weitere Unvereinbarkeits-/Enthaltungsgründe finden sich in den folgenden Vorschriften:

DPR Nr. 62/2013 – Verhaltenskodex der öffentlich Bediensteten

Art. 2, Absatz 3 – Anwendungsbereich

Die in Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 165 von 2001 angegebenen öffentlichen Verwaltungen erstrecken, sofern vereinbar, die vom vorliegenden Kodex vorgesehenen Verhaltenspflichten auf sämtliche Mitarbeiter oder Berater, mit jedwedem Vertrag oder Auftrag und aus welchem Rechtstitel auch immer, auf die Vertreter von Organen und die Beauftragten in Ämtern mit direkter Zusammenarbeit mit politischen Behörden, und auf die Mitarbeiter, aus welchem Rechtstitel auch immer, jener Unternehmen, welche Güter liefern, Dienstleistungen erbringen oder Arbeiten zu Gunsten der öffentlichen Verwaltung realisieren. Zu diesem Zweck fügen die Verwaltungen in den Beauftragungen oder in den Verträgen, die eine Zusammenarbeit, eine Beratung oder Dienstleistung zum Inhalt haben, zweckdienliche Bestimmungen oder Klauseln für die Auflösung oder Verwirkung des Rechtsverhältnisses für den Fall ein, dass die in diesem Kodex vorgesehenen Pflichten verletzt werden.

Art. 6 – Mitteilung von finanziellen Interessen und Interessenkonflikten

1. Unbeschadet der von den Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen Transparenzpflichten informiert der Bedienstete, sobald er dem Amt zugewiesen wird, den Amtsdirektor schriftlich über jedwede direkten oder indirekten, wie auch immer vergüteten Verhältnisse der Zusammenarbeit mit Privaten, die bestehen oder im vorhergehenden Dreijahreszeitraum bestanden haben. Dabei muss angegeben werden:
 - a. ob er selbst oder seine Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, der Ehegatte oder eine mit ihm zusammenlebende Person noch finanzielle Beziehungen mit dem Subjekt unterhalten, mit denen er bzw. sie die vorher genannten Verhältnisse der Zusammenarbeit hatte bzw. hatten;
 - b. ob die genannten Verhältnisse zu Subjekten bestanden haben oder bestehen, die, bezogen auf den ihm unmittelbar zugewiesenen Aufgabenbereich, ein Interesse an den Tätigkeiten und Entscheidungen des Amtes haben.
2. Der Bedienstete enthält sich der in seinen Arbeitsbereich fallenden Entscheidungen und Tätigkeiten, die, auch potenziell, im Konflikt mit persönlichen Interessen oder Interessen des Ehepartners, der mit dem Bediensteten zusammenlebenden Person, der Verwandten und der Verschwägerten bis zum 2. Grad stehen. Der Konflikt kann jedwede Interessen, auch nicht vermögensrechtlicher Natur, betreffen, z.B. das Interesse, politischen oder gewerkschaftlichen Druck oder Druck der hierarchischen Vorgesetzten zu unterstützen.

Art. 7 – Pflicht zur Enthaltung

1. Der Bedienstete enthält sich jener Entscheidungen oder Tätigkeiten, welche die eigenen Interessen betreffen könnten oder die Interessen seiner Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad, des Ehepartners oder einer mit ihm zusammenlebenden Person, oder die Interessen jener Personen betreffen könnten, mit denen er gewöhnlich verkehrt, oder jene von Subjekten oder Organisationen, mit denen er oder sein Ehepartner einen Streitfall anhängig hat oder schwer verfeindet ist, bzw. mit denen signifikante Gläubiger- oder Schuldnerverhältnisse bestehen, sowie die Interessen von Subjekten oder Organisationen, die er als Vormund, Verwalter, Bevollmächtigter oder Agent vertritt, jene von Körperschaften und - auch nicht anerkannten - Vereinigungen, Komitees, Gesellschaften oder Betrieben, in denen er Verwalter, Geschäftsführer oder Leiter ist. Der Bedienstete enthält sich außerdem in jedem anderen Fall schwerwiegender Vorteilsgründe. Über die Enthaltung entscheidet der Leiter seines Amtes.

Gesetz Nr. 241/90, Art. 6-bis – Interessenkonflikt



Der Verfahrensverantwortliche und die Führungskräfte der Ämter, die für die Stellungnahmen, die Fachgutachten, die verfahrensinernen Akten und die abschließende Maßnahme zuständig sind, müssen sich bei einem Interessenkonflikt enthalten und jede auch nur potentielle Konfliktsituation melden.

- **Auszug - ANAC-Richtlinien Nr. 5, betreffend die „Kriterien für die Auswahl von Mitgliedern der Bewertungskommission und Eintragung von Sachverständigen in das verpflichtende nationale Verzeichnis der Mitglieder von Bewertungskommissionen“, genehmigt vom Rat der Behörde mit dem Beschluss Nr. 1190 vom 16. November 2016, aktualisiert vom GvD Nr. 56/2017 mit Beschluss der Landesregierung Nr. 4 vom 10. Jänner 2018**

3.1 Weder in das Verzeichnis eingetragen noch Teil der Bewertungskommission, auch nicht als Schriftführer oder Verwahrer der Ausschreibungsunterlagen, kann sein:

- a) wer, gegebenenfalls auch nicht endgültig, wegen eines der im Folgenden genannten Delikte verurteilt wurde: Delikte nach Art. 416-bis des Strafgesetzbuches; kriminelle Vereinigung zum Betreiben von widerrechtlichem Handel mit Rauschgift oder psychotropen Stoffen gemäß Art. 74 des mit dem Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 309 vom 9. Oktober 1990 genehmigten Einheitstextes; Delikte nach Artikel 73 des genannten Einheitstextes betreffend die Herstellung von oder den Handel mit solchen Stoffen; Delikte in Zusammenhang mit der Herstellung, der Einfuhr, der Ausfuhr, dem Verkauf oder der Abtretung sowie - in den Fällen, in denen eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt wurde - mit dem Tragen, dem Transport und dem Besitz von Waffen, Munition oder Sprengstoffen; persönliche oder sachliche Begünstigung in Zusammenhang mit einem der vorgenannten Delikte;
- b) wer, gegebenenfalls auch nicht endgültig, für die in Art. 51, Absatz 3-bis und 3-quater der Strafprozessordnung vorgesehenen begangenen oder versuchten Delikte, die nicht in Buchstabe a) genannt wurden, verurteilt wurde;
- c) wer, gegebenenfalls auch nicht endgültig für die in den folgenden Artikeln genannten begangenen oder versuchten Delikte verurteilt wurde: Art. 314, 316, 316-bis, 316-ter, 317, 318, 319, 319-ter, 319-quater, erster Absatz, 320, 321, 322, 322-bis, 323, 325, 326, 331, zweiter Absatz, 334, 346-bis, 353 und 353-bis, 354, 355 und 356 des Strafgesetzbuches sowie Artikel 2635 des Zivilgesetzbuches;
- d) wer, gegebenenfalls auch nicht endgültig, wegen eines der im Folgenden genannten begangenen oder versuchten Delikte verurteilt wurde: Betrug gemäß Artikel 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, begangene oder versuchte Delikte mit terroristischem Ziel auf nationaler und internationaler Ebene, zur Unterwanderung der verfassungsmäßigen Ordnung, terroristische Delikte oder Delikte in Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, Delikte gemäß Art. 648-bis, 648-ter und 648-ter.1 des Strafgesetzbuches, Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gemäß der Definition in Artikel 1 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 109 vom 22. Juni 2007 und darauffolgende Änderungen; Einsatz von Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels gemäß gesetzesvertretendem Dekret Nr. 24 vom 4. März 2014;
- e) wer wegen eines oder mehrerer Delikte, die nicht unter die Delikte nach Buchst. c) fallen und unter Missbrauch der Befugnisse oder unter Verletzung der Pflichten begangen wurden, die mit einem öffentlichen Amt oder einem öffentlichen Dienst verbunden sind, mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von insgesamt mehr als sechs Monaten verurteilt wurde;
- f) wer mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von nicht weniger als zwei Jahren wegen eines nicht fahrlässigen Delikts verurteilt wurde;



g) eine Person, gegenüber der das Gericht eine auch nicht endgültige vorbeugende Maßnahme angeordnet hat, weil sie unter dem Verdacht steht, einer der Vereinigungen anzugehören, die in Artikel 4, Absatz 1, Buchstaben a) und b), des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 genannt sind.

3.2 Die in Punkt 3.1 genannten Ausschlussgründe gelten auch, wenn das endgültige Urteil gemäß Artikel 444 der Strafprozessordnung die Strafzumessung auf Antrag vorsieht;
10

3.3 In das Verzeichnis kann auch nicht aufgenommen werden, wer als Mitglied einer Bewertungskommission vorsätzlich oder grob fahrlässig an der Genehmigung von gerichtlich mit nicht ausgesetztem Urteil für rechtswidrig erklärten Handlungen beteiligt war.

Die Rehabilitierung

3.4 Das in Artikel 70 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 159 vom 6. September 2011 im Sinne des Artikels 178 und folgende des Strafgesetzbuches vorgesehene Rehabilitierungsurteil bzw. die Rehabilitierungsmaßnahme stellt einen Grund für die Aufhebung der unter Punkt 3.1 vorgesehenen Ausschlüsse dar.

3.5 Mit der Aufhebung des Rehabilitierungsurteils erlangt der Ausschlussgrund wieder Gültigkeit.

Die Erklärung des Nichtvorhandenseins von Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen

3.6 Zum Zeitpunkt der Annahme des Auftrags oder in einer vorangehenden Phase müssen die Mitglieder der Ausschreibungskommission erklären, dass keine Unvereinbarkeits- oder Enthaltungsgründe vorhanden sind. Das Nichtvorhandensein von in Art. 77 des Kodex und der vorliegenden Richtlinien vorgesehenen Unvereinbarkeits-, Enthaltungs- und Ausschlussgründen muss für die gesamte Dauer des Auftrags gelten. Es handelt sich insbesondere um:

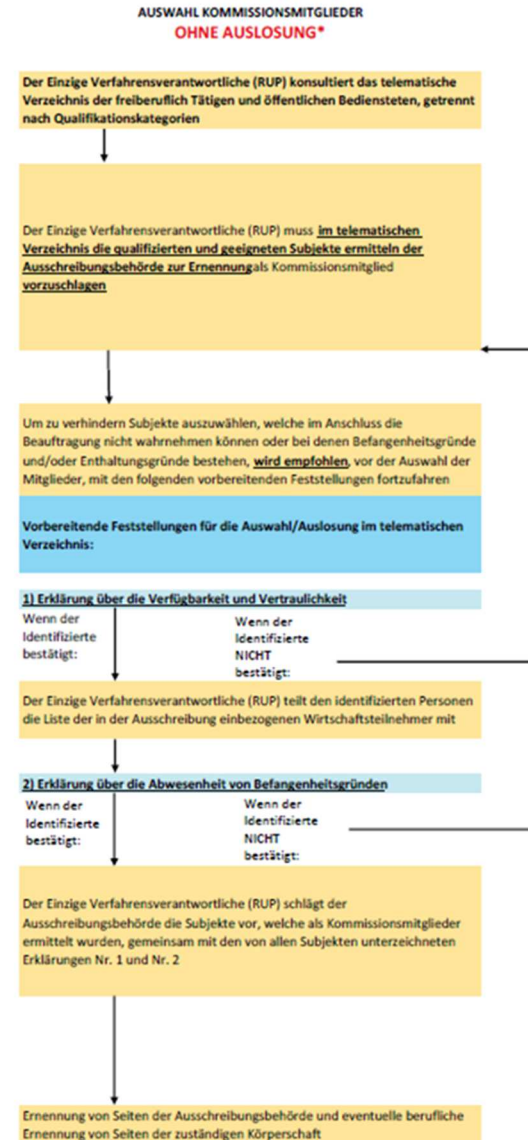
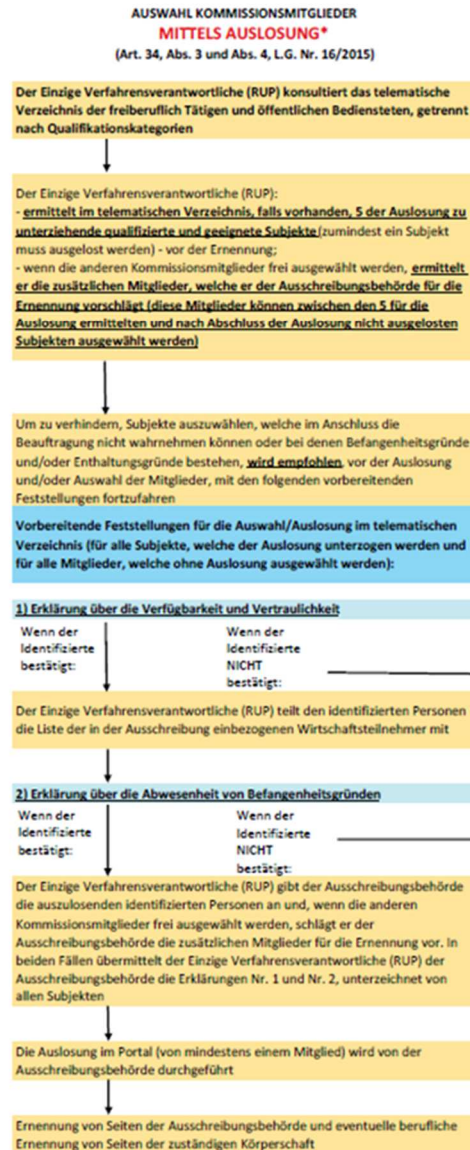
a) die Nichtausübung einer anderen Funktion oder eines anderen technischen oder administrativen Auftrags bezüglich der Vergabe zum aktuellen Zeitpunkt oder in der Vergangenheit;

b) das Nichtvorhandensein eines direkten oder indirekten finanziellen, wirtschaftlichen oder sonstigen persönlichen Interesses an der geprüften Vergabe. Das Nichtvorhandensein eines der in Artikel 7 des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 62 vom 16. April 2013 aufgeführten Interessenkonflikte. Insbesondere kann eine Person keine Aufgaben als Kommissionsmitglied übernehmen, falls die oben genannte Tätigkeit eigene Interessen oder die Interessen ihrer Verwandten und Verschwägerten bis zum 2. Grad, des Ehepartners oder einer mit ihr zusammenlebenden Person, oder die Interessen von Personen betreffen könnte, mit denen sie gewöhnlich verkehrt, oder jene von Subjekten oder Organisationen, mit denen sie oder der Ehepartner einen Streitfall anhängig haben oder schwer verfeindet sind, bzw. mit denen signifikante Gläubiger- oder Schuldnerverhältnisse bestehen, sowie die Interessen von Subjekten oder Organisationen, die sie als Vormund, Verwalter, Bevollmächtigter oder Agent vertritt, jene von Körperschaften und - auch nicht anerkannten - Vereinigungen, Komitees, Gesellschaften oder Betrieben, in denen sie Verwalter, Geschäftsführer oder Leiter ist;

c) Nichtbekleidung von Positionen eines öffentlichen Verwalters (Mitglied eines administrativen Organs, Führungskräfte in Spitzenpositionen) in den zwei Jahren vor der Ausschreibung des Vergabeverfahrens für die Verwaltung, die die Ausschreibung eröffnet hat.

3.7 Der Beschäftigte der öffentlichen Auftraggeber muss zusätzlich zur Unvereinbarkeitserklärung und der Erklärung der Unmöglichkeit, den Auftrag auszuführen, auch die Genehmigung der eigenen Verwaltung, falls vorgesehen, vorlegen.

[Hier eingeben]



*Gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 1008 vom 26.09.2017:

- die Vergabestellen haben die Möglichkeit für Vergaben für Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsverträge **unterhalb der EUSchwelle**, welche über die telematische Plattform nach Art. 5 des Landesgesetzes 16/2015 abgewickelt werden, **Mitglieder der Bewertungskommission zu ernennen, ohne das Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes 16/2015 einzuhalten** (siehe Diagramm "Auswahl Kommissionsmitglieder ohne Auslosung")

- für Vergaben für Bauaufträge, Liefer- und Dienstleistungsverträge **oberhalb der EUSchwelle**, welche über die telematische Plattform nach Art. 5 des Landesgesetzes 16/2015 abgewickelt werden **muss mindestens ein Mitglied der Kommission nach dem Verfahren nach Art. 34 Abs. 3 und 4 des Landesgesetzes 16/2015 ermittelt werden** (siehe Diagramm "Auswahl Kommissionsmitglieder mit Auslosung");

- **In jedem Fall müssen alle Mitglieder der Bewertungskommission als aktiv im Verzeichnis aufscheinen und daraus ausgewählt werden**. Unbeschadet davon bleibt die Verpflichtung seitens

[Hier eingeben]

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

MODALITÄTEN DER ÖFFNUNG DER TECHNISCHEN ANGEBOTE UND MUSTER



<p>Nella prima seduta pubblica la Commissione, regolarmente costituita, apre le buste contenenti l'offerta tecnica e i campioni presentati dai vari soggetti partecipanti alla gara. In questa seduta la Commissione non può procedere ad alcuna valutazione, che deve obbligatoriamente iniziare nella seguente seduta riservata.</p>	<p>In der ersten öffentlichen Sitzung öffnet die ordnungsgemäß konstituierte Kommission, die abgegebenen Umschläge mit den technischen Angeboten und die Muster. In dieser Sitzung darf die Kommission keine Bewertung durchführen, welche erst mit der darauffolgenden nicht öffentlichen Sitzung beginnen darf.</p>
<p>Si suggeriscono le seguenti modalità operative.</p>	<p>Man empfiehlt nachfolgende Vorgehensweise</p>
<p>In generale si deve constatare che le buste/campionature presentate siano correttamente chiuse e sigillate e non presentino alcun segno di manomissione. In caso contrario, la Commissione non può procedere alla valutazione del materiale non correttamente sigillato o manomesso e deve notificare immediatamente l'Autorità di gara.</p>	<p>Im Allgemeinen muss festgestellt werden, dass die Umschläge/Muster vorschriftsgemäß geschlossen und versiegelt sind bzw., dass keine Anzeichen von externen Einwirkungen vorhanden sind. Andernfalls darf die Kommission nicht mit der Bewertung des nicht ordnungsgemäß versiegelten oder des abgeänderten Materials fortfahren. Des Weiteren muss die Ausschreibungsbehörde umgehend informiert werden.</p>
<p>Attenzione: si verifica la mera presenza dei documenti/campioni richiesti nel disciplinare di gara. Si prega di fare attenzione a permettere la mera constatazione della presenza dei documenti e delle campionature richieste, senza che le imprese presenti possano toccare, esaminare compiutamente, fotografare o riprendere altrimenti il contenuto degli stessi. NON è consentito permettere in alcun modo l'esame del loro contenuto!</p>	<p>Achtung: es wird ausschließlich das Vorhandensein der von den Ausschreibungsbedingungen vorgesehenen Dokumente/Muster überprüft. Man ersucht um Vorsicht bei der schlichten Feststellung des Vorhandenseins der erwarteten Dokumente und Muster; dies ohne dass die anwesenden Vertreter der teilnehmenden Unternehmen diese berühren, vollständig überprüfen, fotografieren oder sonst Kenntnisse über den Inhalt bekommen. Es ist auf KEINE Art und Weise gestattet einen Einblick in den Inhalt zu erhalten!</p>
<p>1) APERTURA BUSTA TECNICA (B)</p>	<p>1) ÖFFNUNG UMSCHLAG MIT TECHNISCHEN ANGEBOT (B)</p>
<p>Le buste contenenti l'offerta tecnica vanno aperte in seduta pubblica, al fine di verificare la presenza di tutti documenti richiesti. Attenzione: si deve dar conto della PRESENZA dei documenti, ma non del loro contenuto.</p>	<p>Die Umschläge mit den technischen Angeboten müssen in öffentlicher Sitzung geöffnet werden, damit das Vorhandensein der verlangten Dokumente festgestellt werden kann. Achtung: es muss das Vorhandensein der Dokumente und nicht deren Inhalt berücksichtigt werden.</p>
<p>- <u>nel caso di busta cartacea</u>: si apre la busta e si estraggono tutti i documenti in essa contenuti, menzionandone la presenza e mostrando il supporto cartaceo; si possono leggere i titoli degli stessi, senza esibire il loro contenuto.</p>	<p>- <u>im Falle von Umschlägen in Papierform</u>: es wird der Umschlag geöffnet. Die darin befindlichen Dokumente werden herausgezogen. Dabei erwähnt man deren Vorhandensein. Das Dokument wird gezeigt; man kann die darauf vorfindbaren Titel vorlesen ohne einen Blick auf den Inhalt zu ermöglichen.</p>



<p>- nel caso di busta virtuale/telematica; si mostra la schermata del portale contenente l'elencazione dei documenti digitali (non importa la struttura dell'elencazione). Si apre il singolo documento, ma tale documento non deve essere esibito. La busta virtuale viene di seguito approvata "cliccando" sull'apposita icona nel portale.</p>	<p>- im Falle von digitalen/telematischen Umschlägen; man zeigt die Bildschirmoberfläche des Portals samt der Aufstellung der digitalen Dokumente (die Struktur der Aufstellung ist unwichtig). Man öffnet das einzelne Dokument, aber es darf dabei nicht vorgezeigt werden. Der virtuelle Umschlag wird daraufhin genehmigt indem das eigens vorgesehene Funktionssymbol des Portals „angeklickt“ wird.</p>
<p>2) APERTURA CAMPIONATURA, SE PRESENTE</p>	<p>2) FALLS VORGESEHEN – ÖFFNUNG DER MUSTER</p>
<p>Il campione, essendo parte dell'offerta tecnica, va aperto in seduta pubblica al fine di verificare la presenza di quanto richiesto dal disciplinare di gara a pena di esclusione. Tuttavia, si devono adottare idonee cautele per evitare che i presenti abbiano una visione dettagliata del contenuto. Pertanto, è necessario chiarire, prima di procedere all'apertura, che non è possibile effettuare foto o riprese con qualsiasi mezzo, che non è possibile avvicinarsi al campione per verificarne i dettagli o analizzare lo stesso in qualunque modo o porre domande che possano indurre a fornire risposte sui dettagli del campione. È opportuno che le operazioni di apertura del campione avvengano celermente.</p>	<p>Die Muster sind Bestandteil des technischen Angebotes. Deshalb muss in einer öffentlichen Sitzung die Öffnung der Muster erfolgen um festzustellen, ob diese, bei sonstigem Ausschluss, gemäß Ausschreibungsbedingungen abgegeben wurden. Dennoch müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, damit die anwesenden Vertreter der teilnehmenden Anbieter keine detaillierten Einblicke in den Inhalt erhalten können. Bevor man mit der Öffnung beginnt, ist es unerlässlich zu erklären, dass das Fotografieren oder eine andere beliebige Aufnahme von den Mustern nicht erlaubt sind; bzw. dass man sich den Mustern nicht nähern darf um Details zu erblicken oder auch um auf irgendwelcher Art und Weise diese zu analysieren. Fragestellungen, die Auskunft über Details führen, sind nicht erlaubt. Es ist zweckmäßig, dass die Tätigkeiten der Öffnung sehr rasch durchgeführt werden.</p>

AUTONOME PROVINZ BOZEN - SÜDTIROL

**Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-,
Dienstleistungs- und Lieferaufträge**

EVS A – Einheitliche Vergabestelle Bauaufträge



PROVINCIA AUTONOMA DI BOLZANO - ALTO ADIGE

**Agenzia per i procedimenti e la vigilanza in materia di contratti pubblici di
lavori, servizi e forniture**

SUA L – Stazione Unica Appaltante Lavori